

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	54 (1957)
Heft:	1
Artikel:	Fürsorge in einer deutschen Grossstadt
Autor:	Fügeli, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-836681

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

54. JAHRGANG

Nr. 1

1. JANUAR 1957

Fürsorge in einer deutschen Großstadt

Von *Hans Fügeli, Basel*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gesetzliche Grundlagen der deutschen Fürsorge	
a) Anspruch	2
b) Zuständigkeit und Kostenpflicht	2
c) Rückerstattung und Ersatz durch die Blutsverwandten	3
2. Organisation eines Wohlfahrtsamtes	3
3. Die Fürsorgearbeit	
a) Allgemeines	4
b) Kreisstelle I	4
c) Geltendmachung des Anspruchs	5
d) Die Überprüfung der Angaben	5
e) Richtlinien und Richtsätze	6
f) Zwangsmaßnahmen	7
g) Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen	8

Im Rahmen des von der Sozialabteilung der UNO geschaffenen internationalen Austauschdienstes für Sozialarbeiter war es mir möglich, die Fürsorgeorganisation und die Aufgaben einer bedeutenden Industriestadt am Niederrhein (Duisburg) während drei Wochen an Ort und Stelle kennenzulernen. Aus der Fülle der Eindrücke und aus den mir freundlich zur Verfügung gestellten Unterlagen kann ich im nachstehenden Bericht aus praktischen Gründen nur das Wesentliche festhalten, wobei in erster Linie die uns vor allem interessierenden Belange der Fürsorge und die Organisation des Wohlfahrtswesens berücksichtigt werden sollen.

1. Gesetzliche Grundlagen der deutschen Fürsorge*

Aus dem weitverzweigten Gebiet fürsorgerechtlicher Gesetze, Verordnungen und Weisungen seien die nachstehenden drei Punkte als die für uns wichtigsten herausgegriffen:

a) Anspruch

§ 1, Absatz 1 der R.Gr. bestimmt:

«Die Fürsorge hat die Aufgabe, dem Hilfsbedürftigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Sie muß dabei die Eigenart der Notlage berücksichtigen.»

Der Hilfsbedürftige hat damit nur *Reflexanspruch* und ist Objekt der Fürsorge. Er kann seine Rechte durch Dienstaufsichtsbeschwerde geltend machen.

Dagegen setzt das Grundgesetz von 1949 in § 2, Abs. 2 fest:

«Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.»

Auf Grund dieser Bestimmung wird juristisch ein *Rechtsanspruch* auf Unterstützung abgeleitet. Der Anwärter wird damit vom Objekt zum Subjekt der Fürsorge und hat förmliche Rechtsbehelfe zur Durchsetzung seines Anspruchs zur Verfügung:

1. den Einspruch gegen Unterstützungsabweisung, Art und Maß der Beihilfe (wird durch den Bezirksfürsorgeverband entschieden);
2. die Beschwerde entscheidet der Regierungsbezirksausschuß am Sitze der Bezirksregierung.

In den Erläuterungen zu den R.Gr. finden sich noch folgende uns interessierende Äußerungen:

«Der Hilfsbedürftige soll nicht aus Unkenntnis oder aus Scheu der Hilfe verlustig gehen. Die Fürsorge darf daher ihr Eingreifen nicht von einem Antrag abhängig machen; sie muß erforderlichenfalls auch von Amts wegen einsetzen. Ein Verzicht des Hilfsbedürftigen auf Hilfe entbindet sie nicht von ihrer Pflicht. Durch enges Zusammenarbeiten mit der freien Wohlfahrtspflege wird der Not vieler verschämter Hilfsbedürftiger gesteuert werden können.»

b) Zuständigkeit und Kostenpflicht

Bekanntlich kennt man in Deutschland den Bürgerort im Sinne unserer schweizerischen Auffassung nicht. In der Unterstützung besteht das reine Wohnortsprinzip, das sogar derart weitgehend ausgelegt wird, daß der *tatsächliche Aufenthaltsort* kostenpflichtig ist. § 7 der Verordnung über die Fürsorgepflicht besagt:

«Jeder Hilfsbedürftige muß von dem Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bereich er sich befindet.»

Um Mißbräuche dieser Vorschrift zu verhindern, besteht die Bestimmung, daß ein Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen im Bereich eines andern Fürsorgeverbandes unterbringt, die Kosten bis zur Beendigung der Hilfsbedürftigkeit zurückzuerstatten hat. Dazu können in böswilligen Fällen 6% Zinsen und 25% der Aufwendungen für Verwaltungskosten in Anrechnung gebracht werden. Ausnahmen sind vorgesehen für die Unterbringung in geschlossener Fürsorge, Mitwirkung bei der Unterbringung in Heimen (nicht Anstalten) und für Pflegekinder.

* Abkürzungen: R.Gr. = Reichsgrundsätze über die Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 1. August 1931.
R.F.V. = Reichsfürsorgepflichtverordnung vom 13. 2. 1924.
M.R.V.O. = Militär-Regierungs-Verordnung (Vorläufer des kommenden Bundesverwaltungsgesetzes).
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.

c) *Rückerstattung der Fürsorgekosten und Ersatz durch die Blutsverwandten*

1. *Durch die Unterstützten selbst.* In § 25 der R.F.V. wird festgelegt:

«Der Unterstützte ist verpflichtet, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverband zu ersetzen. Der Unterstützte ist berechtigt, den Ersatz zu verweigern, soweit und solange er kein hinreichendes Vermögen oder Einkommen hat.»

Über die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung siehe unter 3g: Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen.

2. *Ersatz von andern als dem Unterstützten.* Die Unterhaltpflicht der Verwandten ist im B.G.B. geregelt. § 160 B.G.B. besagt:

«Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend, direkt) sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren, soweit sie ohne Gefährdung des eigenen standesgemäßen Unterhalts dazu fähig sind.»

Im Gegensatz zur Schweiz kennt Deutschland die Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern nicht.

Ferner ist im B.G.B. die Unterstützungspflicht der Verwandten wie folgt festgelegt:

§ 1708 Anspruch des unehelichen Kindes bis zum 16. Altersjahr an den Erzeuger nach der Lebensstellung der Mutter, ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldners.

§ 1603 Abs. 2: Eltern für minderjährige, unverheiratete Kinder: Gleichmäßige Verteilung der Einkünfte, ohne Rücksicht auf Gefährdung des Standesunterhalts der Eltern.

§ 1360 Anspruch der Ehefrau: gleich wie vorstehend, in natura, unabhängig von der Bedürftigkeit der Frau.

§ 1361 Getrennt lebende Ehefrau, wie vorstehend, aber in Geld.

§ 58 Ehegesetz: Anspruch der Geschiedenen: schuldiger Teil nichts, schuldloser oder nicht überwiegend schuldiger Teil angemessener Unterhalt.

§ 60 Ehegesetz: Billigkeitsanspruch bei beiderseits gleichmäßig schuldig Geschiedenen.

2. Organisation eines Wohlfahrtsamtes

Dem Wohlfahrtsamt übergeordnet sind: a) *Sozialminister* (Verwaltungsspitze), b) *Landesfürsorgeverband* (Aufgaben: Leitung der Bezirksfürsorgeverbände, geschlossene Fürsorge), c) *Bezirksfürsorgeverband* (umfaßt Stadt- und Landkreise), d) *Sozial-Dezernat* (Sozial-Verwaltungsamt) mit folgenden Unterabteilungen: 1. Wohlfahrtsamt, 2. Jugendamt, 3. Gesundheitsamt, 4. Versicherungsamt.

Wohlfahrtsamt

a) Zentralstelle: Amtsleiter, Stellvertreter, Organisationsabteilung, Rechnungsabteilung, Innenprüfstelle, Rechtsabteilung, Nachgehende Fürsorge, Stadtvertriebenenamt.

b) *Die Kreisstellen*

Aufgabe: Unmittelbarer Verkehr mit den Hilfsbedürftigen durch die Sachbearbeiter und deren Hilfskräfte. Die Kreisstellen sind im ganzen Stadtgebiet zur Betreuung ihrer Kreise verteilt.

Das Wohlfahrtsamt beschäftigt zur Zeit total 225 Beamte (bei 438 000 Einwohnern). Es fällt auf, daß über den eigentlichen Sachbearbeitern in den Kreis-

stellen eine ganze Organisation in Form einer Zentralstelle aufgebaut ist, die sich mit der einheitlichen Erledigung genereller Aufgaben und der Ausarbeitung von Anordnungen und Richtlinien befaßt.

3. Die Fürsorgearbeit

a) Allgemeines

Das Wohlfahrtsamt hatte 1952 durch seine Zentralstelle und die 7 Kreisstellen total 7332 Fälle mit 11358 Personen zu betreuen.

Dazu kommen in geschlossener Fürsorge untergebrachte Geisteskranke, Altersversorgte, Epileptiker, Taubstumme, Säuglinge und Kinder, Lehrlinge, Spitalpatienten, durchschnittlich total 2975 Personen. Politisch Geschädigte, Tuberkulose-Kranke, Bezüger von Bundesversorgung und Lastenausgleich werden durch die Organe des Landesfürsorgeverbandes betreut und fallen nicht in den Tätigkeitsbereich des Wohlfahrtsamtes. Die Aufwendungen des Wohlfahrtsamtes sind im Jahresbericht mit durchschnittlich monatlich DM 660 000.– für Bar- und Sachleistungen und DM 305 000.– für Heimpflege aufgeführt.

Die Arbeitszeit der städtischen Verwaltung ist durchgehend von 8 Uhr morgens bis 17 Uhr abends, Unterbruch mittags ½ Stunde zur Einnahme des Mittagessens in der Kantine für 60 Pfennig (den gleichen Betrag bezahlt die Stadt). Ferien werden bis 31 Arbeitstage jährlich gewährt plus Verlängerung für Kriegsgeschädigte.

Die Ausbildung der Beamten erfolgt in einer Verwaltungsschule mit zwei Lehrgängen von je 1½ Jahren für den mittleren und den höheren Verwaltungsdienst. Jeder Lehrgang umfaßt 500–600 Stunden und schließt mit einer Prüfung ab. Der Unterricht findet zweimal wöchentlich halbtägig statt. Während der Ausbildung wird der Beamten-Anwärter an einem Posten ohne persönliche Verantwortung beschäftigt. Das Schulgeld für einen Lehrgang einschließlich Prüfungsgebühr beträgt DM 205.– für den Anwärter. Die Ausbildung umfaßt: allgemeine Grundkenntnisse (Sprache und Verwaltungsrechnen), Staatskunde, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Verwaltungskunde, kommunale Organisations-, Geschäfts- und Bureaukunde. Nach dem Prüfungsergebnis wird der Beamte je nach Fähigkeiten und Eignung in den passenden Verwaltungszweig eingeordnet. Die Ausbildung hat den Vorteil, daß die Beamten zwischen den einzelnen Zweigen der Verwaltung jederzeit ausgewechselt werden können.

b) Die Kreisstelle I

Stadtmitte, ist die größte der sieben Kreisstellen in Duisburg. Sie besteht aus Leiter, Stellvertreter, 8 Sachbeamten und Stellvertretern, 5 Außenbeamten, 5 Fürsorgerinnen und diversen Hilfskräften, total 32 Personen. Es wurden im Zeitpunkt meines Besuches 1808 Fälle mit total 2788 Personen in offener Fürsorge betreut. Die Aufteilung zwischen den Sachbearbeitern erfolgte nach Buchstaben.

Eine eigene Kasse besteht in den Kreisstellen nicht; sämtliche Auszahlungen erfolgen durch die Stadtkasse. Jede Auszahlung wird durch den Stellvertreter des Leiters oder durch einen Sachbearbeiter gegengezeichnet, und der Empfänger quittiert auf der Auszahlkarte.

Kontrolle der Ausgaben:

1. durch die Innenprüfstelle des Wohlfahrtsamtes (siehe Organisation);
2. durch das städtische Rechnungsprüfungsamt (Stichproben);
3. durch das Gemeindeprüfungsamt (nur Fälle, die durch den Landesfürsorgeverband finanziert werden).

Die räumlichen Verhältnisse sind entsprechend der allgemeinen Wohnungsnot auch in der Verwaltung äußerst knapp. Wartezimmer gibt es nicht. Die Gesuchsteller warten in den Gängen, bis sie hereingerufen werden. In Stoßzeiten besteht ein erhebliches Gedränge, und in den Büros, die nicht von einem Sachbearbeiter allein benutzt werden, besprechen sich oft zu gleicher Zeit 3 Beamte mit ebensoviel Unterstützten. Diesem unbefriedigenden Zustand soll abgeholfen werden, sobald dies möglich ist.

Mit den privaten Fürsorgeinstitutionen aller Art besteht eine gute Zusammenarbeit. Die Stadt führt eine straffe Aufsicht und benutzt die private Fürsorgetätigkeit soweit möglich für ihre Zwecke. Anderseits beanspruchen die privaten Fürsorgeeinrichtungen die Institutionen der Stadt weitgehend und werden von der Verwaltung subventioniert.

c) Geltendmachung des Anspruchs

Dem Unterstützungsanwärter wird ein Antragsformular abgegeben, in welchem er über Familienstand, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Renten, Aufenthalte, bisherige Beschäftigung und Unterstützung, Krankenkasse und über die Gründe der Bedürftigkeit Auskunft zu geben hat. Am Schluß des Formulars wird der Antragsteller auf die Folgen unwahrer Angaben aufmerksam gemacht und verpflichtet, jede Änderung in seinen Verhältnissen dem Wohlfahrtsamt unaufgefordert zu melden. Dieses Formular wird dem Sachbearbeiter abgegeben. Meistens muß dieser oder der Außenbeamte die Angaben zusammen mit dem Antragsteller ergänzen, da selten vollständig und richtig ausgefüllte Auskunftsformulare zurückgegeben werden. Dieses Antragsformular dient als Grundlage für die Aufnahme und die Behandlung des Falles.

Der Sachbearbeiter hat wie bei uns eine vielseitige Aufgabe in unmittelbarem Kontakt mit den Bedürftigen. Fragen rechtlicher Natur, Regelung der Verwandtenbeiträge, Rückerstattungen, Streitigkeiten mit andern Fürsorgeverbänden und Versicherungen, Strafverfolgungen usw. können aber durch die Kreisstellen an die übergeordnete Zentralstelle zur Behandlung weitergegeben werden.

d) Die Überprüfung der Angaben

Der Außenbeamte kontrolliert die Richtigkeit der Angaben im Antragsformular am Wohnort der Unterstützten und führt andere Erhebungen durch, die sich aus dem Verlauf der Unterstützungsfälle ergeben. Ein Auftragsformular für den Außendienst besteht nicht. Der Auftrag wird in aller Kürze vom Sachbearbeiter erteilt, und der Außenbeamte nimmt die Akten zu seinen Erhebungen mit sich. Die Ergebnisse der Prüfung werden in vielen Fällen bei den Unterstützten selbst kurz in den Akten handschriftlich festgehalten. Erhebungen über Ruf und Lebensführung werden nur ausnahmsweise durchgeführt. Da längere Berichte wegfallen, erledigt der Außenbeamte mindestens 8–10 Aufträge im Tag, besonders da diese in der Umgebung der Kreisstellen liegen, also meistens nahe beim Büro. Ich besuchte während eines Vormittags mit einem Außenbeamten die Bedürftigen, die zum Teil in Bunkern ohne Fenster und in Wohnbaracken untergebracht sind. Der Verkehr wickelt sich ungefähr in gleicher Weise wie bei uns ab. Durch taktvolles Auftreten und durch Einfühlungsvermögen erleichtert sich der Außenbeamte seine Aufgabe. Frauen unter 45 Jahren werden nicht durch den Außenbeamten, sondern durch Fürsorgerinnen aufgesucht, ebenso Familien mit mehr als 3 Kindern.

Die Arbeit der *ausgebildeten Fürsorgerinnen* ist etwas anders gelagert als bei uns. Die Anschaffungen werden durch die Unterstützten selbst gemacht. Dagegen hat die Fürsorgerin Verhältnisse zu überprüfen, die Bedürftigen bei der Wieder-eingliederung in den Arbeitsprozeß zu beraten und ihnen auch in der Haushalt-führung und in der Kindererziehung mit Rat und Tat beizustehen.

e) *Richtlinien und Richtsätze*

Der früher bestehende Unterschied zwischen gewöhnlichen Unterstützten und gehobener Fürsorge (Rentner, Kriegsversehrte und -hinterbliebene) ist seit 1945 aufgehoben. Alle Bedürftigen sind einander gleichgestellt und werden nach den-selben Richtsätzen unterstützt.

Zur Zeit meines Besuches (1953) galten die folgenden richtsatzmäßigen An-sätze zum Lebensunterhalt monatlich:

Alleinstehender	DM 64.-
Haushaltvorstand	DM 53.-
Haushaltangehörige über 16 Jahren	DM 39.-
Haushaltangehörige unter 16 Jahren	DM 36.-
Pflegekinder unter 14 Jahren (in fremden Fam.)	DM 47.-

Ein Ehepaar erhält also DM 53.- + DM 39.- = DM 92.- monatlich zum Lebensunterhalt.

In diesen Ansätzen eingeschlossen sind die Aufwendungen für Ernährung, Kochfeuerung, Licht, Reinigungsmittel und Kosten für Kleiderinstandhaltung, sowie kleinere Anschaffungen. Kleider, neues Schuhwerk und Brennmaterial für den Winter werden extra bezahlt. Die Richtsätze können überschritten werden, bei schwerer andauernder Krankheit, bei besonderer Pflegebedürftigkeit, bei be-sonderen Aufwendungen für Kinder, für Maßnahmen vorbeugender Art und bei Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit. Kürzungen sind möglich bei Arbeitsscheu und bei offenbar unwirtschaftlichem Verhalten (Kürzungen in der Regel etwa 10%).

Die Wohnungsmiete wird nach den effektiven Auslagen bezahlt, insofern die Wohnung nicht größer ist als die Vorschriften über die Wohnraum-Einschränkung es zulassen, und wenn der Mietpreis der ganzen Lebenslage des Hilfsbedürftigen angemessen ist. Untermiete einzelner Räume oder Wohnungstausch können verlangt werden.

Die Unterstützungshöchstgrenze, die sogenannte Auffanggrenze, richtet sich nach dem Lohneinkommen der arbeitenden Bevölkerung und soll im allgemeinen 90% des Netto-Arbeitseinkommens eines Hilfsarbeiters der örtlich am meisten vertretenen Arbeitnehmergruppe nicht übersteigen.

Leistungen außerhalb des Richtsatzes werden gewährt für Kleider und Schuhe, Haustrat, Mobiliar, Brennmaterial (bis zu 15 Zentner Kohle). Wintervorräte (zum Beispiel Kartoffeln) werden im allgemeinen nur als Vorschuß auf die Unterstützung abgegeben. Extra vergütet werden ferner Krankenhilfe und Hilfe zur Wiederher-stellung der Arbeitsfähigkeit, Stärkungsmittel und Heilkuren auf ärztliches Gut achten. An den Kosten für Zahnersatz haben sich die Unterstützten bis zu 1/3 (Höchstbetrag DM 50.-) selbst zu beteiligen. Derartige Kosten werden in der Regel nur dann übernommen, wenn die Prothesen zur Erlangung der Arbeits-fähigkeit oder zur Vermeidung von Gesundheitsschäden notwendig sind. Versi-cherungsbeiträge werden dann bezahlt, wenn sie zu einer späteren Entlastung der öffentlichen Fürsorge führen.

Vermögen jeglicher Art ist vor der Gewährung von Unterstützung aufzubrauchen. Bei Barvermögen wird der Verbrauch bis auf DM 300.— zuzüglich DM 100.— für jedes Mitglied der hilfsbedürftigen Familie vorgeschrieben. Für Kriegsgeschädigte und anerkannte Flüchtlinge erhöht sich dieser Ansatz um 100%. Sachvermögen ist unter gewissen Vorbehalten vor der Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe weitgehend zu verbrauchen.

Das Arbeitseinkommen des Haushaltvorstandes oder seiner Ehefrau wird zur Erhaltung des Arbeitswillens zur Hälfte des nachgewiesenen Verdienstes an der Unterstützung nicht angerechnet bis zur Höchstgrenze von 50% des Richtsatzes für Alleinstehende. Für Männer über 65 und Frauen über 55 Jahren sowie für vermindert erwerbsfähige Personen ist das Arbeitseinkommen bis zur Höhe des vollen Richtsatzes anrechnungsfrei. Vom Einkommen der Kinder werden nicht angerechnet

bis zu DM 71.50 monatlich bis zum 18. Altersjahr,
bis zu DM 84.50 monatlich bis zum 21. Altersjahr,
bis zu DM 104.— monatlich nach dem 21. Altersjahr.

Verdienende, nicht unterstützte Kinder werden für die Berechnung des Richtsatzes für die Familie nicht berücksichtigt. Für Lehrlinge und Jungarbeiter unter 18 Jahren gilt der Grundsatz, daß sie in der Berechnung zum 1 1/2fachen Richtsatz aufzuführen sind, insofern ihr Einkommen unter diesem Betrag liegt. Ihr Verdienst ist dann voll anzurechnen.

Bei andern im Haushalt lebenden Unterhaltpflichtigen (Enkel, Eltern, Großeltern) bleibt mindestens der gleiche Betrag vom Einkommen frei wie bei Kindern über 21 Jahren.

Das Arbeitseinkommen der in Hausgemeinschaft lebenden *nicht* Unterhaltpflichtigen wird im Rahmen des Zumutbaren unter Vermeidung von Härten für den Bedürftigen bei der Bemessung der Unterstützung berücksichtigt. Eheähnliche Verhältnisse werden wie legitime Ehen behandelt.

Einkommen aus Kapital und Grundbesitz wird voll angerechnet. Bei Untermiete wird zunächst der auf die Miete entfallende Anteil abgezogen und vom Rest 50% als Einkommen angerechnet.

Sozialversicherungsrenten werden abzüglich DM 4–7 monatlich an der Unterstützung angerechnet. Pensionen und Arbeitslosenversicherung werden immer in voller Höhe – Krankengeld in der Regel – angerechnet. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Dritter, die keine rechtliche oder besondere sittliche Unterstützungspflicht haben, werden bei der Berechnung des Ansatzes nicht berücksichtigt, wenn dadurch nicht der gesamte Lebensbedarf sichergestellt ist.

f) Zwangsmaßnahmen

Der Begriff der Heimschaffung oder des Heimrufes fehlt vollständig, weil prinzipiell jeder dort unterstützt wird, wo er sich aufhält, und weil eine Heimatgemeinde praktisch nicht besteht. Außer bei Geisteskrankheiten fehlen die gesetzlichen Grundlagen für Zwangsmaßnahmen gegenüber den Unterstützten. Man sucht die Bedürftigen für notwendige Maßnahmen – zum Beispiel Eintritt in ein Altersheim – zu gewinnen, indem man sie von der Richtigkeit der Maßnahme zu überzeugen versucht. Versagt dieser Weg, so muß man sich mit der bestehenden Situation abfinden.

Bei unberechtigter Arbeitsablehnung stellt das Arbeitsamt die Unterstützung ein und weist den Arbeitsscheuen an das Wohlfahrtsamt. Dieses hilft weiter, ist aber berechtigt, die Unterstützung zum Lebensunterhalt bis zu 10% zu kürzen.

In krassen Fällen chronischer Arbeitsscheu ist die Einweisung in eine Arbeitsanstalt möglich.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht hat sehr straffe Maßnahmen zur Folge. Im Wiederholungsfalle werden unbedingte Gefängnisstrafen ausgesprochen, und bei dauernder schuldhafter Verletzung der Unterstützungs pflicht kann die Einweisung in eine Arbeitsanstalt verfügt werden.

g) Unterhaltsbeiträge und Rückerstattungen

1. Unterhaltsbeiträge. Die Berechnungsgrundlage für die Unterhaltspflicht von Blutsverwandten außerhalb der Haushaltsgemeinschaft des Unterstützten bilden die Vorschriften über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen. Zum gesetzlichen Existenzminimum werden $\frac{3}{10}$ und für jede Person, der im Haushalt des Pflichtigen Unterhalt gewährt wird, ein weiterer Anteil von $\frac{1}{10}$ zugerechnet. Von diesen Zulagen sind bis DM 100.– $\frac{9}{10}$ und über DM 100.– $\frac{8}{10}$ zum gesetzlichen Existenzminimum zuzurechnen. Der Mehrverdienst wird als Unterstützungsbeitrag beansprucht.

Für Eltern gegenüber minderjährigen ehelichen Kindern, für die Mutter gegenüber unehelichen Kindern und für Ehegatten untereinander besteht erhöhte Unterstützungs pflicht. Für Kinder, die außerhalb des Haushalts untergebracht sind, wird mindestens ein Unterhaltsbeitrag im gleichen Betrag beansprucht, der durch das abwesende Kind im Haushalt erspart wird.

2. Rückerstattungen. In der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Rückerstattungen durch die Unterstützten selbst ist man sehr weitherzig. Der Rückerstattungsanspruch wird in der Regel nicht vor 6 Monaten nach Aufhören der Unterstützung geltend gemacht, und dann nur, wenn das Einkommen des Ersatzpflichtigen den dreifachen Betrag des Unterstützungsrichtsatzes plus einfache Miete überschreitet. Bezuglich Heranziehung von Vermögen bestehen ebenfalls weitherzige Bestimmungen. Fürsorgeleistungen bis zum 18. Altersjahr sind nicht zurückzuzahlen. Der Ersatzanspruch des Wohlfahrtsamtes erlischt nach 4 Jahren vom Aufhören der Unterstützung an gerechnet. Von Familien mit mehr als 3 Kindern, oder wenn der Rückzahlungspflichtige über 50 Jahre alt ist, werden Rückerstattungen, unabhängig von Einkommen und Vermögen, nicht geltend gemacht.

Beim Ableben von Unterstützten erhebt das Wohlfahrtsamt grundsätzlich Anspruch auf die Hinterlassenschaft. Das Mobiliar wird anderweitig verwendet, eventuell temporär untergestellt, bis sich eine Verwendungsmöglichkeit ergibt. Ein eigentliches Möbellager besteht nicht.

In einem Bericht des Wohlfahrtsdirektors werden folgende Zahlen über die im Jahre 1952 durchgeführten Verfahren genannt:

- 388 Verfahren vor dem Stadtbeschußausschuß auf Verpflichtung zum Unterhalt für Angehörige;
- 21 Unterhaltsklagen vor ordentlichen Gerichten;
- 139 Strafverfahren gegen böswillige Unterhaltspflichtige;
- 19 Strafverfahren wegen Betrugs.

Über die strafrechtliche Behandlung von Unterhaltsklagen und Betrugsfällen ist zu sagen, daß die Praxis bedeutend schärfer als bei uns erscheint. Gelegentlich wird wegen relativ unbedeutenden Beträgen eine Klage eingereicht, weil in erster Linie die Gesinnung und nicht der in Frage stehende Geldbetrag der gerichtlichen Beurteilung unterstellt wird.

(Schluß folgt.)